

Ist die Bestrafung eines Jugendlichen mit Freiheitsentziehung rückfallbegründend?

Das Kreisgericht Merseburg vertrat kürzlich im Strafurteil gegen einen 21jährigen Täter die Ansicht, die vom Jugendgericht gegen jugendliche Rechtsverletzer verhängte Freiheitsentziehung sei keine rückfallbegründende Vorstrafe im Sinne der Rückfallsbestimmungen des allgemeinen Strafrechts. Eine Berücksichtigung der nach dem JGG ausgesprochenen Strafen bei der Begründung eines Rückfalldiebstahls gemäß § 244 StGB sei unzulässig, da ein solches Vorgehen dem Erziehungscharakter des Jugendstrafrechts widersprechen würde. Diese rechtsirrig Ansicht wurde auch von Mitarbeitern der Justizverwaltungsstelle vertreten. Da die Kreisgerichte nach der inzwischen mehr als fünfjährigen Geltungsdauer des JGG vom 23. Mai 1952 in zunehmendem Maße auch über Verbrechen Erwachsener zu entscheiden haben, die als Jugendliche wegen gleicher oder gleichartiger Verfehlungen nach § 17 JGG zu Freiheitsentziehung verurteilt worden sind, erscheint es nützlich, die oben formulierte Frage öffentlich zu beantworten.

Das Jugendgerichtsgesetz unterscheidet deutlich zwischen zwei Arten von Rechtsfolgen für Verfehlungen Jugendlicher, den „Erziehungsmaßnahmen“ der §§ 9 ff. und der „Strafe“ nach den §§ 17 ff. Die Freiheitsentziehung des Jugendstrafrechts enthält trotz ihres vorwiegend erzieherischen Gehalts alle Merkmale, die das Wesen einer Kriminalstrafe ausmachen. Eines der wesentlichen Merkmale, das sie von allen Erziehungsmaßnahmen unterscheidet, ist ihre Eintragung im Strafregister (§ 62 JGG). Damit ist gesetzlich festgelegt, daß auch die gegen Jugendliche ausgesprochenen Strafen über den Zeitpunkt ihrer Verbüßung oder ihres Erlasses hinaus bestimmte nachteilige Rechtswirkungen ausüben sollen. Diese Nachwirkungen der Strafe bekommt der Bestrafte insbesondere bei Rückfälligkeit zu verspüren. Das Gericht wird in der Regel die Vorbefreiheit des Rechtsverletzers bei der Strafzumessung als strafschärfenden Umstand berücksichtigen. Bei bestimmten Delikten, wie Diebstahl, Raub, Hehlerei und Betrug, ist gesetzlich bestimmt, in welchem Mindestumfang die gleiche oder gleichartige Rückfälligkeit des Täters zur Strafschärfung führen muß.

Die Nachwirkungen der Strafe haben außerdem eine nicht zu unterschätzende moralische Bedeutung. Sie können auch unter den in unserer Republik herrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen für einen jungen Menschen bestimmte berufliche und ausbildungsmäßige Nachteile mit sich bringen. Allerdings hat die Freiheitsentziehung keinesfalls die Aufgabe, den Jugendlichen mit einem „Brandmal“ zu versehen, „das ihn sein ganzes Leben lang begleitet“. Das ergibt sich daraus, daß nach § 63 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 JGG bei Freiheitsentziehung bis zu sechs Monaten schon von der Eintragung an nur beschränkt Auskunft erteilt und nach Ablauf von zwei Jahren der Strafvermerk getilgt wird. Bei allen höheren Strafen beginnt die Frist, in der nur beschränkt Auskunft erteilt wird, zwei Jahre nach Verbüßung, Erlaß oder Verjährung der Strafe, während die Tilgung nach weiteren zwei Jahren eintritt. In der Zeit der beschränkten Auskunftserteilung erhalten lediglich die Strafverfolgungsorgane und die höchsten Staatsorgane auf Anfrage Mitteilungen über den Strafvermerk; im polizeilichen Führungszeugnis erscheint die Strafe in diesem Zeitraum bereits nicht mehr.

Sämtliche Nachwirkungen der Strafe erlöschen mit dem Tage, an dem kraft Gesetzes die Eintragung im Strafregister getilgt werden muß. Von diesem Zeitpunkt an gilt der Betreffende als nicht vorbestraft. Das Gericht darf bei erneuter Straffälligkeit eine

tilgungsfähige, aber noch nicht getilgte Strafe weder zur Begründung eines Rückfallverbrechens heranziehen² noch darf es sie als einen besonderen straf erhöhenden Umstand verwenden. Deshalb muß das Gericht bei solchen Tätern, die nach dem JGG vorbestraft sind, die Strafregisterauszüge sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die verkürzten Tilgungsfristen der §§ 62 ff. JGG beachtet worden sind.

Die bedingte Verurteilung nach § 18 JGG kann und muß dann als rückfallbegründende Vorstrafe berücksichtigt werden, wenn nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe erlassen oder verbüßt worden ist. Solange die Bewährungszeit noch läuft, ist die bedingte Verurteilung nicht rückfallbegründend i. S. der §§ 244, 245 StGB, da weder eine teilweise Verbüßung noch ein teilweiser oder völliger Erlaß der Strafe vorliegt.

Obwohl es nach geltendem Recht keinen Zweifel über die rückfallbegründende Wirkung der gegen Jugendliche verhängten Strafen geben darf, ist zu überlegen, inwieweit de lege ferenda eine andere Regelung vorgeschlagen werden sollte. Bekanntlich sieht der vorliegende Entwurf eines neuen Strafregistergesetzes vor, daß alle von den Jugendgerichten ausgesprochenen Strafen im Strafregister vermerkt werden. Änderungen ergeben sich nur hinsichtlich der Tilgungsfristen, die zwei Jahre bei Strafen bis zu sechs Monaten, vier Jahre bei Strafen von sechs Monaten bis zu drei Jahren und sechs Jahre bei Strafen von mehr als drei Jahren Freiheitsentziehung betragen sollen³.

Man muß der im Entwurf auch für die Freiheitsentziehung des JGG vorgeschlagenen Beibehaltung der Eintragung im Strafregister unbedingt zustimmen. Ein Wegfall des Strafvermerks auch nur bei den kurzen Strafen würde den qualitativen Unterschied zwischen den Erziehungsmaßnahmen und den Strafen verwischen und könnte dazu verleiten, die Bestrafung eines jugendlichen Rechtsverletzers nicht mehr als die ultima ratio für besonders gelagerte Ausnahmefälle, sondern lediglich als die intensivste Erziehungsmaßnahme zu betrachten. In den Fällen, in denen unser JGG die Bestrafung eines Jugendlichen zuläßt, muß die verhängte Strafe in all ihren tatsächlichen und rechtlichen Folgen voll wirksam werden. Gerade weil das demokratische Jugendstrafrecht das Prinzip der Vorrangigkeit der Erziehungsmaßnahmen gegenüber der Strafe wirklich ernst meint und dabei seine Schutzfunktion nicht außer acht läßt, darf es keine Verwässerung des Begriffs der Strafe dulden.

ALFRED FRÄBEL,

wiss. Oberassistent am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft

² vgl. BG Schwerin, NJ 1957 S. 557.

³ vgl. Dillhöfer, Neuregelung des Strafregisterwesens in der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1956 S. 492.

Einige Fragen des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens

I

Fragen des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens sind in der „Neuen Justiz“ öfter erörtert worden. Es ergeben sich in der Praxis aber fast täglich neue Fragen bei der Anwendung der §§ 268 ff. StPO. Einige davon sollen hier besprochen werden.

1. Kürzlich hatte das Kreisgericht Oranienburg folgenden Fall zu entscheiden: Ein Arrestgläubiger erwirkte vor dem Zivilgericht einen Arrest in das Vermögen des Arrestschuldners, und auf dessen Antrag ordnete das Kreisgericht, also die Zivilkammer, gem. § 926 ZPO an, daß der Arrestgläubiger binnen Monatsfrist Hauptklage zu erheben habe. Der Arrestgläubiger erhob nun in dieser Frist zwar keine Klage vor dem Zivilgericht, erstattete aber gegen den Arrestschuldner Strafanzeige wegen Entwendung von Elektrizität und verband diese Strafanzeige mit Schadensersatzanträgen gem. § 268 StPO. Das Kreisgericht gab dem Antrag des Arrestschuldners auf Aufhebung des Arrestes gern.

¹ Eine solche „Diffamierung“ des Rechtsverletzers bezeichnete CLOSTERMANN als den Hauptunterschied zwischen den Erziehungsmaßnahmen und den Strafen des bürgerlichen Jugendstrafrechts. (Stand und Neuordnung der Jugendgerichtsbarkeit, Bericht über eine Tagung des Berliner Hauptjugendamtes vom 22. bis 26. Mai 1949, S. 33.)